Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1904/1

öffentlich

Datum: 29.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Busch/Herr Krichel

Umweltausschuss	**08.06.2017**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**28.06.2017**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/1904/1 den Beitritt des LVR zum Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.".

2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." und dem LVR die Direktorin des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.".

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	1.000 €/p.a.
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 04.04.2017 wurde die Ursprungsvorlage auf die kommende Sitzung des Landschaftsausschusses am 28.06.2017 vertagt, um dem Umweltausschuss eine empfehlende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 08.06.2017 zu ermöglichen.

Der Trägerverein Bergisches Kompetenzzentrum e.V. und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) streben eine Kooperation in Form einer Fördermitgliedschaft an.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Für die Benennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR in der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/1904/1:

Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters des LVR in die Mitgliederversammlung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 04.04.2017 wurde die Ursprungsvorlage auf die kommende Sitzung des Landschaftsausschusses am 28.06.2017 vertagt, um dem Umweltausschuss eine empfehlende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 08.06.2017 zu ermöglichen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1904:

1. Hintergrund

Der Trägerverein „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ mit Sitz in Engelskirchen hat gemäß § 3 der Satzung (Anlage 1) den Zweck, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energieeinspargedankens neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Der Verein besteht z. Zt. aus acht ordentlichen Mitgliedern und einer wachsenden Anzahl an Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind derzeit der Bergische Abfallwirtschaftsverband, die Technische Hochschule Köln - Campus Gummersbach, die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, die Kreissparkasse Köln, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische-Kreis und die Stadt Leverkusen. Die Zahl der Förderer beträgt zzt. 29 Mitglieder. Der Verein kooperiert mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen. Gemäß § 6 Absatz 3 der Vereinssatzung unterstützen Fördermitglieder den Verein ideell und finanziell. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Trägervereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Fördergeber genannt.

Der Trägerverein Bergisches Energiezentrum e.V. und der LVR streben eine Kooperation (Anlage 2) an, in dem der LVR dem Trägerverein im Rahmen einer Fördermitgliedschaft beitritt. Nach § 3 der Kooperationsvereinbarung erhält der LVR eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums für eigene Veranstaltungen, Seminare etc. zu nutzen.

Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag beträgt 1.000 € und wird aus Mitteln des Dezernates 3 gedeckt.

Nach § 9 der Satzung des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.“ sind die Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverein beizutreten und den Vereinszweck zu unterstützen. Die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung soll auf die Direktorin des LVR übertragen werden.

2. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR

Die Benennung der Vertreterin/ des Vertreters des LVR mit beratender Stimme erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10, § 14 Absatz 3 LVerbO.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB schlägt die Verwaltung vor, die beratende Stimme des LVR in der Mitgliederversammlung auf die Direktorin des LVR zu übertragen.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

SATZUNG

des Trägervereins „Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."
in der Fassung von 10. August 2011

Präambel

Im Rahmen des Regionale 2010 Projektes :metabolon wurde durch den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband das Holzcluster Bergisches Land gegründet. Im Rahmen des Holzcluster soll nunmehr der Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V. entstehen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum".

(2) Sitz des Vereins ist Engelskirchen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes und Energiespargedankens (Steigerung der Energieeffizienz) neutral und umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Ausgestaltung und Unterhaltung eines Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrums für regenerative Energien und Energieeffizienz mit integrierter Verbraucherberatungsstelle in einer dem Verein zur Verfügung stehenden Halle auf der Deponie Leppe

b) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Führungen zur Verbraucherinformation,

c) Planung, Verbreitung und Durchführung technischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Initiierung, Begleitung und Förderung von Forschungsvorhaben in den Arbeitsgebieten der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz,

d) sonstige mit dem Satzungszweck in Verbindung stehende Aktivitäten.

(3) Der Verein kooperiert zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit Verbraucherverbänden, Unternehmen der Energiebranche, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft und des Handwerks, den zuständigen Behörden und Körperschaften sowie mit Universitäten und Hochschulen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den Aufgaben des Vereins ein gemeinwirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse haben und den Zweck des Vereins unterstützen.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Ihnen steht das Recht zu, im Rahmen der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an deren Beratung teilzunehmen. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages. Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und erhalten aktuelle Informationen und Publikationen. Sie können in ihren Veröffentlichungen auf die Fördermitgliedschaft hinweisen und werden auf der Internetseite des Energiezentrums als Förderer genannt .

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach Gründung des Vereins möglich.

2. durch Ausschluss, der vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins beschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn trotz zweifacher Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.

3. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung (Erlöschen).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung fest.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12).
3. Geschäftsführung (§ 14).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mit Schreiben an alle Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, anderenfalls können diese erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

(4) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag kann abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitz wird durch den Geschäftsführer des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf statt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Beisitzer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hinzuziehen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2. Bestellung des für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Personals und Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge;

3. Aufstellung des Haushaltsplans bis spätestens zum IV. Quartal eines Kalenderjahres für das folgende Jahr;

4. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins sowie Rechnungslegung in Form eines Jahresabschlusses (Einnahme-/Überschussrechnung). Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das

Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Prüfungsbericht ist anzufertigen und vor der Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen;

5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung übernimmt der Holzcluster-Manager Bergisches Land. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen, benennt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Einvernehmen mit dem Vorstand einen neuen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seiner Stellvertreter und den von den Vereinsorganen aufgestellten Richtlinien zu führen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Sitzungen der Vereinsorgane vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen.

§ 16 Haftung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht mindestens ¾ der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Biologische Station Oberberg in 51588 Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Gesellschaft nicht mehr, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben können, sollen vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Genehmigung eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Engelskirchen, den 10. August 2011

.....

Vorstandsvorsitzende

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.,
Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen,
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Lichtinghagen-Wirths

- im Folgenden: Trägerverein -

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR)
vertreten durch die LVR-Direktorin Ulrike Lubek

- im Folgenden: LVR -

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Trägerverein hat zur Aufgabe, die Bevölkerung über das Thema erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Energiespargedankens umfassend zu informieren und zu beraten sowie Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterhält der Trägerverein das Bergische Energiekompetenzzentrum (BEKZ), ein Ausstellungs-, Demonstrations- und Transferzentrum für regenerative Energien und Energieeffizienz mit integrierter Verbraucherberatungsstelle auf dem Standort des Entsorgungszentrums Leppe.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der LVR dem Trägerverein als Fördermitglied beitritt. Im Rahmen dieser Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Fördermitgliedschaft geregelt werden.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1)
Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.

(2)
Die Mitgliedschaft kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

(1)
Mit Abschluss der Fördermitgliedschaft verpflichtet sich der LVR, einen jährlichen Mindestbeitrag von 1.000 Euro an den Trägerverein zu zahlen. Dieser Betrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 15.01. auf folgendes Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Köln
Kontonummer: 324 55 33 85
Bankleitzahl: 370502599
IBAN: DE92 3705 0299 324 5533 85
BIC: COKSDE33XXX

(2)
Dem LVR steht im Rahmen der Fördermitgliedschaft eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Der LVR erhält vom Trägerverein alle Informationen, Rundschreiben, Einladungen usw., die auch die ordentlichen Mitglieder des Trägervereins erhalten.

(3)

Der LVR erwirbt mit der Fördermitgliedschaft das Recht, den Vortrags- und Seminarraum des Transferzentrums in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit für eigene Veranstaltungen, Seminare, etc. zu nutzen, soweit diese die Ziele des Vereins unterstützen. Näheres hierzu regelt eine separate Nutzungsvereinbarung zur Überlassung des Vortrags- und Seminarraums.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Kooperationspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

Engelskirchen, ...

Trägerverein Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.:

.....
Monika Lichtinghagen-Wirths
Vorstandsvorsitzende

Ort, ...

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

.....
Ulrike Lubek
LVR-Direktorin